

Klage ist also die Vornahme dieser Handlung, d. h. desjenigen prozessualen Aktes, welcher jene Wirkung herbeiführt und dem Kläger den Anspruch auf gerichtliche Entscheidung erwirkt. Über die Form der Klageerhebung und deren notwendigen Inhalt, bei dessen Mangel jene Wirkung nicht eintritt, enthält nun, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Dürsteler gegen schweizerische Volksbank (A. S. XXI, S. 283 Erw. 4) ausgesprochen hat, keine Vorschriften, sondern überläßt deren Aufstellung der kantonalen Gesetzgebung, und bestimmt nur, daß der Prozeß im beschleunigten Verfahren durchzuführen sei. Hievon ist auch der schwyzerische Gesetzgeber ausgegangen, indem er im § 43 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs die nötige Vorschrift über die Form der Klageerhebung aufstellte und bestimmte, daß alle Civilrechtsstreitigkeiten aus dem Betreibungs- und Konkursrecht, welche nicht auf den ordentlichen Prozeßweg verwiesen sind, also insbesondere die sämtlichen im summarischen und beschleunigten Verfahren zu behandelnden Streitfälle, mit Umgehung des friedensrichterlichen Vermittlungsverfahrens mittelst Anbringung einer mündlichen oder kurzen schriftlichen Klage direkt beim Gerichtspräsidenten anhängig zu machen seien. Nun hat die Vorinstanz diese Bestimmung des kantonalen Einführungsgesetzes unter Herbeiziehung anderer Vorschriften des kantonalen Prozeßrechtes dahin interpretiert, daß die Einreichung einer bloßen Rechtsfrage der Vorschrift des § 43 cit. nicht Genüge leiste, sondern eine Klage, ihrer Natur nach, wenigstens eine kurze Begründung des Rechtsbegehrens und eine Bezeichnung der ihr zu Grunde liegenden Urkunden und Beweismittel enthalten müsse. Allerdings nimmt sie dabei irriger Weise auch an, daß schon aus dem Begriffe der Klage, im Sinne des Art. 250 B.-G. betr. Sch. u. R., jene Angaben als notwendige Bestandteile der Klageerhebung folgen. Allein diese irrige Erwägung ist, wie die ganze weitere Ausführung der Vorinstanz deutlich zeigt, für ihren Entscheid nicht kausal gewesen. Denn wenn sie, wie bemerkt, zur Begründung ihrer Ansicht eine Reihe schwyzerischer Gesetzesbestimmungen heranzieht, so ist dies selbstverständlich nicht zum Zwecke der Auslegung des Art. 250 B.-Ges. betr. Sch. u. R., sondern lediglich zur Interpretation des § 43 des schwyzerischen Einführungsgesetzes, d. h. zur Begründung der Ansicht

gesehen, daß diese schwyzerische Gesetzesbestimmung unter der schriftlichen Klage etwas mehreres als die bloße Einreichung einer Rechtsfrage verstehe. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß die den Gegenstand des angefochtenen Urteils bildende Frage, ob innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Klageerhebung erfolgt, und daher die gesetzliche Frist gewahrt worden sei, nicht bloß nach schwyzerischem Rechte zu beurteilen war, sondern von der Vorinstanz auch in der Tat nach schwyzerischem Rechte beurteilt worden, und daher das Rechtsmittel der Berufung gegen ihren Entscheid nicht zulässig ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels nicht eingetreten.

19. Urteil vom 21. März 1896 in Sachen Böhler gegen Streicher.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1896 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird gutgeheißen und demgemäß die dem Beklagten durch Verfügung des Audienzrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Juni 1895 erteilte provisorische Rechtsöffnung für 8000 Fr. nebst Verzugszinsen zu 5 % seit 18. Mai 1895 aufgehoben.

B. Mit Eingabe an die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 16. März 1896 erklärte der Anwalt des Beklagten, er ergreife namens desselben gegen dieses Urteil die Berufung an das Bundesgericht. Eine Angabe darüber, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen verlangt werden, fehlt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist in der Berufungserklärung anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Die Beachtung dieser Vorschrift

bildet, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis ausgesprochen hat (s. hg. Entsch. Bd. XX, S. 394 Erw. 2 und dort citierte Entscheidungen), ein unerlässliches Erfordernis der Berufung an das Bundesgericht, und ist daher die bloße Erklärung, daß die Berufung eingelegt werde, zur Wahrung des Rechtsmittels ungenügend. Da die vorliegende Berufungserklärung die Abänderungsanträge nicht enthält, stellt sich somit die Berufung ihrer Form nach als unzulässig dar, weshalb auf dieselbe gemäß Art. 71 Abs. 2 D.-G. nicht einzutreten ist.

2. Abgesehen von diesem formellen Mangel wäre übrigens das Bundesgericht zur Beurteilung der Streitsache inkompetent. Der vorliegende Rechtsstreit geht auf die Entscheidung der Frage, ob der Kläger dem Beklagten ein Neugeld im Betrage von 8000 Fr. wegen Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes zu bezahlen habe. Mit Kaufvertrag vom 12. Februar 1895 hatte nämlich der Beklagte dem Kläger zwei Liegenschaften in Morschach und Degersheim, mit Antritt auf 1. April 1895, verkauft, und Kläger hatte sich mit schriftlicher Erklärung vom 19. Februar gleichen Jahres verpflichtet, dem Beklagten für den Fall, daß er die Fertigung bis Ende Februar 1895 nicht vornehme, für jedes einzelne nicht zugefertigte Kaufsobjekt eine Neukaufsumme von je 4000 Fr. zu bezahlen. Die Fertigung fand in der That auf den angegebenen Termin nicht statt, und da Kläger auch einer zweimaligen Fristansetzung keine Folge leistete, erklärte ihm Beklagter am 27. Mai 1895, daß die Neukaufsumme verfallen sei, und leitete dafür Betreibung ein. Da ihm provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, erhob Kläger die Aberkennungsklage, und diese wurde von beiden kantonalen Instanzen geschützt, im wesentlichen mit der Begründung, daß Beklagter durch nicht rechtzeitige Bezahlung der auf den Liegenschaften haftenden rückständigen Kapitalzinsen die Verzögerung selbst verschuldet habe. Es handelt sich also lediglich um die Folgen der Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes, und diese beurteilen sich gemäß Art. 231 Abs. 1 D.-R. nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht hat denn schon mehrfach entschieden, daß gemäß dieser Gesetzesbestimmung nicht bloß für Ansprüche auf Erfüllung, sondern auch für Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung von Liegenschafts-

käufen ausschließlich das kantonale Recht gilt (s. bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 105 Erw. 2; Journal des Tribunaux, 1891, S. 224; 1894, S. 625). Das gleiche trifft aber selbstverständlich auch zu, wo zwar nicht eine eigentliche Schadenersatzforderung in engem Sinne geltend gemacht, sondern ein für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages vereinbartes Neugeld gefordert wird; denn auch hier bildet das Interesse an der Erfüllung des Vertrages, also in concreto des Liegenschaftskaufes, den Gegenstand des Streites, indem das Neugeld nur die zum Voraus vereinbarte Feststellung dieses Interesses enthält. Es liegt also auch hier ein Anspruch aus dem Liegenschaftskauf im Streite, zu dessen Beurteilung das Bundesgericht als Oberinstanz in Zivilsachen gemäß Art. 56 D.-G. nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**III. Haftpflicht
der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen
bei Tötungen und Verletzungen.
Responsabilité des entreprises de chemins de fer
et de bateaux à vapeur
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

20. Urteil vom 25. März 1896 in Sachen
Centralbahn gegen Künlist.

A. Durch Urteil vom 11. Januar 1896 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, ist gehalten, dem Kläger die Summe von 3000 Fr. zu bezahlen samt Zins à 5 % seit 9. Mai 1893.

B. Gegen dieses (am 13. Februar 1896 mitgeteilte) Urteil er-